

Geschäftsverzeichnissnr. 1883

Urteil Nr. 39/2000
vom 29. März 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage im Rahmen des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Löwen.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden G. De Baets und den referierenden Richtern E. De Groot und L. François, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 7. Februar 2000 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen K. Adams, dessen Ausfertigung am 15. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Löwen die präjudizielle Frage gestellt,

« ob der Prokurator, wie im vorliegenden Fall, unbegründet auftreten und Zwang ausüben kann und in diesem Fall eine Sanktion verhängen kann und sich 'von weitem' wie ein Richter verhalten kann (der doch verlangen kann, daß ihm ein vollständiges Dossier zur Verfügung gestellt wird), und, falls der Angeschuldigte ggf. freigesprochen werden muß, das Übel geschehen ist durch dieses willkürliche Auftreten, und ob im vorliegenden Fall gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 der (durch den königlichen Erlaß vom 16.3.1968 koordinierten) Straßenverkehrsordnung verstoßen wurde oder nicht ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof räumt den Parteien nicht ein, den Inhalt der gestellten präjudiziellen Frage abzuändern oder abändern zu lassen.

Dem Antrag von K. Adams, die durch das Polizeigericht vorgelegte präjudizielle Frage seinem Vorschlag entsprechend neuzuformulieren, kann somit nicht stattgegeben werden.

B.2.1. Der Verweisungsrichter stellt dem Hof die Frage, «ob der Prokurator, wie im vorliegenden Fall, unbegründet auftreten und Zwang ausüben kann und in diesem Fall eine Sanktion verhängen kann und sich 'von weitem' wie ein Richter verhalten kann (der doch verlangen kann, daß ihm ein vollständiges Dossier zur Verfügung gestellt wird), und, falls der Angeschuldigte ggf. freigesprochen werden muß, das Übel geschehen ist durch dieses willkürliche Auftreten, und ob im vorliegenden Fall gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 der

(durch den königlichen Erlaß vom 16.3.1968 koordinierten) Straßenverkehrsordnung verstoßen wurde oder nicht ».

B.2.2. In der Begründung des Verweisungsurteils wird eher die Art und Weise kritisiert, in der das Gesetz angewandt wird, als das Gesetz selber. In der präjudiziellen Frage wird versäumt anzugeben, welche Norm angeblich verletzt wird und worin dieser Verstoß angeblich besteht; sie gibt nur die Normen an, an denen die Überprüfung erfolgen müßte, nämlich «die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 55 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 3 der (durch den königlichen Erlaß vom 16.3.1968 koordinierten) Straßenverkehrsordnung ».

B.2.3. Eine präjudizielle Frage, in der nicht angegeben wird, welche Norm dem Hof zur Überprüfung vorgelegt wird, ist offensichtlich nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß die gestellte präjudizielle Frage unzulässig ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets